

Musterhafte Gesetzesformulierung

Die gesetzliche Umsetzung (in dem entsprechenden Kredit- oder Bankwesengesetz) könnte wie folgt lauten:

§ XY Buchtechnische Bankensanierung

- (1) Wenn bei einer Bank bzw. einem Kreditinstitut mehr als X% der Kredite als uneinbringlich abgeschrieben werden müssen, so muss ein diesem Betrag entsprechender Wert zum Jahresende der „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ als außerordentlicher Ertrag aufgelöst werden. Zugleich ist dieser Betrag im Rahmen der Gewinnverwendungsrechnung als gebundene Rücklage („Umlaufsicherungsrücklage“) in die Bilanz einzustellen. Es handelt sich bei diesem neuen Eigenkapital um (anteiliges) Eigentum des Staates bzw. der Bankkunden.**

Durch diese einfache Regelung werden folgende Probleme gleichzeitig gelöst:

- 1) Keine Bank kann jemals wieder durch „Kreditausfälle“ Verluste erleiden, da gegengleich die Sichteinlagen (auf Bilanzebene) als Ertrag aufgelöst werden, somit der Aufwand des Forderungsausfalls in voller Höhe neutralisiert wird.
- 2) Das Kreditrisiko einer Bank reduziert sich dadurch auf Null.
- 3) Aus diesem Grund haben Banken ab diesem Zeitpunkt auch keinen Grund mehr Kredite zu verweigern oder übermäßig hohe Sicherheiten zu verlangen.
- 4) Der Staat beteiligt sich über die Kreditausfälle (und die dann entstehende Eigenkapitalposition „Umlaufsicherungsrücklage“) an der Bank und wird so zum Mitentscheider (auch und v.a. hinsichtlich Kreditvergaben bzw. evtl. sogar bei einer „Geldschöpfung durch Grundeinkommen“).
- 5) Alle diese Schritte (Bankensanierung + Senkung des Kreditrisikos auf Null + Beteiligung des Staats an den Banken) erfolgen ohne einen einzigen Cent Steuergeld dafür zu benötigen. Nur die Gesetzgebung ist alles, was wir dafür brauchen!

Informationen erhalten sie bei:

Human Economy www.humaneconomy.it/deutsch

Prof. Franz Hörmann, a.o. Professor für Rechnungswesen an der
Wirtschaftsuniversität Wien <http://www.franzhoermann.com/>